

Satzung

§ 1 *Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)
und hat seinen Sitz in Erndtebrück.

§ 2 *Grundlage und Ziel, Aufgabe und Mittel*

- A) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):
- „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
- Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:
- „Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
- „Der Verein ist außerdem bemüht, gemäß dem Auftrag des Evangeliums Mitmenschen auch die nötige praktische Hilfe zukommen zu lassen. Aus diesem Grunde verfolgt er des weiteren den Zweck, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung als bedürftig anzusehen sind.“
- B) Der Verein übernimmt zur Erreichung des unter § 2a genannten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens,
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst,
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind,
 4. „Dritte-Welt-Arbeit“ bzw. Aufbau und Pflege einer Partnerschaft mit einem CVJM Ortsverein in Ghana,
 5. Unterstützung von Hilfsmaßnahmen, die als gemeinnützig und mildtätig anerkannt sind, wie z.B. die „Polenilfe“ oder die „Flüchtlingsarbeit“.
- C) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem :
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum,
 2. Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen,
 3. Missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverteilung und andere Aktionen,
 4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und

- Seminaren,
5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften,
 6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeit, Sport und Spiel,
 7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
 8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden,
 9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit,
 10. Personelle und finanzielle Zusammenarbeit in Form von Partnerschaften mit anderen CVJM-Vereinen innerhalb der CVJM-Weltdienstarbeit, sonstiger Gemeinden oder Gemeinschaften bzw. Verbände auf nationaler Ebene.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Beschluss des Vorstandes (§ 11,3).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Betrag.
- d) Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 *Altersgruppen*

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

Jungschar/Mädchenjungschar	(9-13 jährige)
Jungenschaft/Mädchenkreis	(13-17 jährige)
Jungmännerkreis/Kreis junger Frauen, Kreis junger Erwachsener	(17 bis etwa 25 jährige)
Familienkreis/Männerkreis	

§ 6 *Leitung des Vereins*

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung,
- b) des Vorstandes.

§ 7 *Die Jahreshauptversammlung*

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im I. Quartal des Folgejahres.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen,

die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzugeben.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 *Beschlussfassung und Wahlen*

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei Vorstandswahlen – die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus wenigstens 7 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. drei Beisitzern, die wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und
2. mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere

1. Die Leitung des Vereins,
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter,
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3-5.

§ 12 *Vertretung gemäß § 26 BGB*

Der Ortsvorstand ist zugleich „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter kann jeweils mit dem Schriftführer oder dem Kassierer den CVJM Erndtebrück rechtlich vertreten.

§ 13 *Gruppen und Abteilungen des Vereins*

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 *Organisatorische Zugehörigkeit*

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 15 *Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins*

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereines entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig ist.

Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigung wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 16 *Vereinsvermögen*

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein – e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne des § 2 wieder verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. April 1997 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.